

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1896

9 (28.7.1896)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Juli

1896

Inhalt.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr. — 2. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Ladenburg-Weinheim betr. — 3. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Mannheim-Heidelberg betr. — 4. Die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. — 5. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Müllheim betr. — 6. Die Gründung eines Kirchenfonds in Kirchzarten betr. — 7. Die theologische Vorprüfung im Spätjahr 1896 betr. — 8. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1896 betr.

Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 8. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Gottlieb Wagner auf die evangelische Pfarrei Wilhelmshaus auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgiltig zu erklären.

Die von Seiten der Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Grund- und Patronats Herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrers Karl Renz in Merchingen auf die erledigte evang. Pfarrei Hoffenheim ist unterm 8. Juli d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Die von Seiten der Freiherrlich von Gemmingen-Guttenberg'schen Grund- und Patronats Herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrers Ernst Friedrich Mickel in Neckarmühlbach auf die erledigte evang. Pfarrei Hüffenhardt ist unterm 20. Juli d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus der Katharina-Barbara-Stiftung ist von der für 1896 verfügbaren Geldsumme zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach bei Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen der evangel. Gemeinde Leopoldshafen, Diözese Karlsruhe-Band, eine Gabe von 70 M. verwilligt worden. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniss.

Karlsruhe, den 1. Juli 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

2. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Ladenburg-Weinheim betr.

Von der Diözesansynode der Diözese Ladenburg-Weinheim ist Pfarrer Eduard Nüßle in Ibesheim zum Dekan der Diözese auf sechs Jahre gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung unter dem Heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 2. Juli 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

3. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Mannheim-Heidelberg betr.

Von der Diözesansynode der Diözese Mannheim-Heidelberg ist Dekan Stadtpfarrer Ruchhaber in Mannheim zum Dekan der Diözese auf weitere sechs Jahre gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung unter dem Heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 9. Juli 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

4. Die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. August 1888 in obigem Betreff (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 109 ff.) bringen wir das staatliche Gesetz vom 25. Juni 1896, die Änderung einiger Bestimmungen des Ortskirchensteuergesetzes betreffend (Staatl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 145/6) nachstehend zur allgemeinen Kenntnis.

Die durch dieses Gesetz notwendig gewordene Nachtrags-Verordnung zur Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. September 1890 bezw. 3. Februar 1896, das Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in evangelischen Kirchengemeinden, die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herührenden Gelder, die Rechnungslegung und Rechnungsabhör betr. (vergl. Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1890 S. 104 ff. u. 1896 S. 27 ff.) wird später erscheinen.

Karlsruhe, den 10. Juli 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

Gesetz.

(Vom 25. Juni 1896.)

Die Änderung einiger Bestimmungen des Ortskirchensteuergesetzes betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Artikel 2 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 383) erhält den Zusatz:

4. Entschädigung für Stolbezüge, deren Ablösung seitens der zuständigen kirchlichen Organe beschlossen worden ist.

§ 2.

In den Artikeln 12 u. 13 des Ortskirchensteuergesetzes treten folgende Änderungen ein:

In Artikel 12 Absatz 1 werden die Worte für dasjenige Jahr, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, gestrichen. An deren Stelle tritt als Satz 2 des Absatzes 1 folgende Bestimmung: Maßgebend ist das Gemeindesteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches

die Kirchensteuer erhoben wird; bezüglich der Umlagen von den Kapitalrenten-
steuerkapitalien tritt jedoch das Kataster des Vorjahres an die Stelle.

In Artikel 13 Absatz 1 werden die Worte
nach dem Gemeindesteuerkataster desjenigen Jahres, für welches die Kirchen-
steuer erhoben wird,
ersetzt durch die Worte
nach den Gemeindesteuerkatastern (Artikel 12 Absatz 1 Satz 2).

§ 3.

Artikel 14 des nämlichen Gesetzes wird durch nachstehende Bestimmungen (Absätze
2 bis 4) ergänzt:

Durch Kirchengemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auch auf den
Beizug der Einkommensteueranschläge bis zu 200 M. einschließlich verzichtet
werden.

In gleicher Weise kann verzichtet werden auf den Beizug der Steuerkapitalien
solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 Pflichtigen, welche außerhalb der zum
Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt)
beziehungsweise Sitz haben, wenn die Steuerkapitalien eines Pflichtigen in einer
Gemarkung des Kirchspiels weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag
von 1000 M. übersteigen.

Bei Beurteilung der Anwendbarkeit der Bestimmungen in den Absätzen 2
und 3 bleiben die nach Artikel 13 Absatz 2 und 3, Artikel 15 Absatz 2 und
Artikel 21 eintretenden Beizugsermächtigungen außer Betracht.

§ 4.

In Artikel 11 des Ortskirchensteuergesetzes wird die Stelle
(Artikel 1 Absatz 2, Artikel 8)
ersetzt durch
(Artikel 1 Absatz 1, Artikel 4).

§ 5.

Die Bestimmungen in den §§ 1 und 4 treten alsbald, die übrigen am 1. Januar
1897 in Kraft.

Gegeben zu Schloß Baden, den 25. Juni 1896.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Leuz.

5. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Müllheim betr.

Von der Diözesansynode der Diözese Müllheim, ist Dekan Pfarrer Ahles in Hügelheim auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung unter dem Heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 11. Juli 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

6. Die Gründung eines Kirchenfonds in Kirchzarten betr.

In der Diaspora Kirchzarten ist aus Beiträgen des Freiburger Gustav-Adolf-Frauenvereins, einer Zuwendung der Reformationstiftkollekte und aus freiwilligen Beiträgen der Gemeindeglieder ein Kirchenfond zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse der Diasporagenossenschaft gegründet worden, welcher von Gr. Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts unter dem 6. Juli 1896 Nr. 14369 die staatliche Genehmigung erhalten hat.

Karlsruhe, den 14. Juli 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weiser.

7. Die theologische Vorprüfung im Spätjahr 1896 betr.

Die im Spätjahr dieses Jahres abzuhaltende theologische Vorprüfung der evangelischen Pfarrkandidaten wird

Dienstag den 13. Oktober ds. Js.,

vormittags 8 Uhr,

beginnen.

Dieselbe erstreckt sich auf die in § 9 der Prüfungsordnung vom 6. April 1887 (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1887 S. 39 ff.) bezeichneten Gegenstände.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unmittelbar an den Evang. Oberkirchenrat und zwar spätestens bis zum 15. September ds. Js. einzureichen.

In Betreff der diesem Gesuch beizulegenden Nachweise verweisen wir auf § 7 obiger Prüfungsordnung, verglichen mit der Bekanntmachung vom 17. Juli 1891, die Prüfungsordnung für die Kandidaten der evangelischen Theologie betreffend (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 111).

Karlsruhe, den 24. Juli 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

8. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1896 betr.

Die theologische Hauptprüfung im laufenden Spätjahr wird

Dienstag den 27. Oktober ds. Js.,

vormittags 8 Uhr,

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens bis zum 1. Oktober ds. Js. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Dem Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung sind die in § 13 der Prüfungsordnung für die Kandidaten der evangelischen Theologie vom 6. April 1887 (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1887 S. 39 ff.) genannten Nachweise beizulegen.

In Betreff der Disziplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen und schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, und in Bezug auf die abzulegenden Proben erworbener Fertigkeit verweisen wir auf die §§ 16 und 17 obiger Prüfungsordnung.

Karlsruhe, den 24. Juli 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

3.

Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.

(Angezeigt in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1896, staatlich genehmigt mit Erlaß des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11. Juli 1896 Nr. 14883.)

Es haben gestiftet:

In die evang. Kirche zu Edingen:

Die Mitglieder des ev. Bundes in Edingen, 2 Abendmahlsklassen;

Kirchengemeinderat M. Fleck in Ebingen, eine Kanne für Krankenkommunionen, 2 Abendmahlkelche und einen Brotteller.

In die evang. Kirche zu Randern:

Frau Marie Stein in Randern, einen silbernen Krankenkommunionkelch mit Patene und Stui.

In den evang. Kirchenfond zu Wyhlen:

Gustav-Adolf-Frauenverein Zell i. W.	50 M — 3
Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein in Basel	160 " — "

In die evang. Kirche zu Baiertthal:

Die Konfirmanden von 1896, eine Altarbibel.

In die evang. Kirche zu Mahlberg:

Freifrau von Lürckheim in Mahlberg, eine selbstgestickte Altardecke.

Für die evangelische Diasporagenossenschaft Schliengen:

Ungenannt in Schliengen, sämtliche kirchliche bezw. gottesdienstliche Geräte im Gesamtwert von	550 M — 3
--	-----------

In den evang. Kirchenfond daselbst:

Zwei Familien in Schliengen je 100 M	200 M — 3
" " " " " 10 "	20 " — "

In die evang. Kirche zu Breitenbronn:

Ungenannt, einen Abendmahlbrotteller.

In die evang. Kirche zu Wiesenbach:

Se. Durchlaucht Prinz Alfred von Löwenstein-Wertheim u. Gemahlin, einen in Eichenholz geschnittenen Altar mit Kreuz und Kreuzifix.

Gräfin Amalie von Reichenbach u. Bessoniz, geb. Freiin Göler von Ravensburg, einen silber-bergoldeten Abendmahlkelch mit ebensolcher Brotplatte.

Ihre Durchlaucht die Frau Prinzessin Pauline von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, eine weißleinene mit Seide gestickte Abendmahl-Altardecke und eine Altardecke von blauem Tuch mit silberner Borde und Stickerei von blauer Seide.

Johann Adam Geiß, Eheleute von Wiesenbach, einen schwarzsamtenen Klingenbeutel mit Silberstickerei und Stange.

Gustav-Adolf-Hauptverein Frankfurt	2 × 100 M =	200 M — 3
" " Stettin	2 × 150 M =	300 " — "
" " Frauenverein Heidelberg	2 × 200 M =	400 " — "
" " Eppingen		50 " — "
" " Landeshut		10 " — "
Verschiedene Geber zusammen		72 " 80 "

In die evang. Kirche daselbst:

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin, eine Altar- und Kanzelbekleidung, sowie
Krankenkommuniongeräte;
Frau Finanzrat Bach, einen Teppich vor den Altar;
Dr. Stöcker, einen Spiegel in die Sakristei;
Amtmann v. Böckh, ein Altarkruzifix.

In die evang. Kirche zu Leopoldshafen:

Pfarrverwalter Pfarrer a. D. Seufert in Leopoldshafen, eine Kanzelbibel.

In die evang. Kirche zu Brombach:

Fräulein Ida und Helene Großmann, zwei gestickte mit Spizen besetzte Decken für
Altar und Taufstein.

In den evangelischen Kirchen- und Pfarrfond zu Billingen:

Frau Chr. Reidinger Witwe in Billingen	400 M — 3
Einnahme an Eintrittsgeld u. bei einem Vortrag durch Pfarrer Schluffer von Gallenweiler	43 " 52 "

In den evang. Kirchenfond zu Markdorf:

Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein	350 M — 3
Württemberg. " " "	50 " — "
Hessischer " " "	40 " — "
" " Frauen- und Jungfrauenverein Überlingen	80 " — "
" " " " Konstanz	100 " — "
Gemeindeglieder von Markdorf, freiwillige Beiträge	91 " 10 "
Ungenannte	8 " — "
Genossenschaft Meersburg, Charfreitagsskollekte	40 " — "
Eine Hochzeitsgesellschaft in Markdorf	24 " — "
Die Abgeordneten der Diözesansynode Konstanz	25 " 50 "
Reinertrag von der Versendung des Bauplanes zur Markdorfer Kirche	317 " 85 "

In den evang. Kirchenfond zu Börrach:

L. Bortisch-Blankenhorn, Witwe	2000 M — "
--------------------------------	------------

Stiftungen, für welche die staatliche Genehmigung im einzelnen Fall eingeholt worden ist.

Es haben gestiftet:

An den evang. Kirchenfond zu Immendingen:

Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft, einen 2 ar 76 qm großen Bauplatz auf Gemarkung Immendingen.

An den evang. Kirchenfond zu Gaggenau-Rothensfels:

Frau Deontine v. Pierson, geb. Welzien, und Fräulein Anna v. Pierson in Karlsruhe, sowie Frau Olga Lamey, geb. v. Pierson in Ettlingen, ein Grundstück von 23 ar 67 qm auf Gemarkung Gaggenau im Werte von etwa 600 M — S

In den evang. Kirchenalmosenfond zu Badenburg:

Kirchenältester J. M. Sommer von Badenburg 500 M — S

4.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Neckarmühlbach, Diözese Neckarbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Freiherrlich von Gemmingen-Guttenberg'schen Grund- und Patronats-herrschaft z. H. des Seniors der grundherrlichen Familie, des Freiherrn Wilhelm von Gemmingen-Guttenberg, Präsidenten des Kgl. Württembergischen Evang. Konsistoriums zu Stuttgart zu melden.

Die evang. Pfarrei Sexau, Diözese Emmendingen, soll gemäß § 97a der Kirchenverfassung wieder besetzt werden. Der künftige Pfarrer hat auf Verlangen die Pastoration der Heil- und Pflegeanstalt in Emmendingen zu übernehmen, wofür aus Staatsmitteln eine jährliche Vergütung von 700 bis 800 M. nebst Ersatz der Fuhrkosten geleistet wird. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

5.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 26. Juni ds. Js.: Kuhn, Karl Philipp, Pfarrer a. D. von Heinsheim;
am 16. Juli ds. Js.: Hertenstein, Karl, Kanzleidiener bei dem Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe.